

# Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Um Ihnen die Bearbeitung unseres Antrags zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit der folgenden Erläuterung eine Orientierung bieten. Je konkreter Ihre Angaben sind, desto einfacher und schneller ist die spätere Bearbeitung Ihres Antrages möglich. Sollten sich dennoch Fragen ergeben, rufen Sie uns gerne an!

## Rechtliche Grundlagen

- SGB III
- Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV
- Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III (Abkürzung: B)
- Umsetzungshinweise der BA

## Erläuterungen zu den allgemeinen Daten

### Zu A1: Bezeichnung der Maßnahme

Wählen Sie einen „sprechenden Titel“, also eine Kurzbezeichnung, aus der die Inhalte der Maßnahme hervorgehen.

### Zu A2: Rechtliche oder sonstige Regelungen

Führen Sie kurz auf, welche weiteren rechtlichen Regelungen Sie bei der Durchführung berücksichtigen müssen (z.B. Unbedenklichkeitsbescheinigung einer Kammer).

### Zu A5: Standorte/Schulungsorte

Legen Sie uns eine aktuelle Liste aller Standorte und Schulungsstätten bei. Auch temporäre Standorte sind dabei zu berücksichtigen.

### Zu A6: Ziele und Inhalte einer Maßnahme

Pro Maßnahme bzw. pro Modul („Maßnahmebaustein“) muss ein Ziel ausgewählt werden.

Folgende Ziele sind vom Gesetzgeber vorgesehen (zur Festlegung des Ziels ist die Kenntnis der diesen Zielen zugeordneten Inhalte notwendig – siehe nächste Seite).

#### § 45 Abs. 1 S. 1 **Nr. 1** SGB III

**Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**

#### § 45 Abs. 1 S. 1 **Nr. 2** SGB III

**Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**

#### § 45 Abs. 1 S. 1 **Nr. 4** SGB III

**Heranführung an eine selbständige Tätigkeit**

#### § 45 Abs. 1 S. 1 **Nr. 5** SGB III

**Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme**

**Den Zielen werden bestimmte Inhalte zugeordnet. Diese Inhalte sind durch die Bundesagentur für Arbeit vorgegeben.** (Siehe auch: Orientierungshilfe für die Zuordnung von Maßeinheiten zu den Maßnahmezielen nach § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1, 2, 4 und 5 SGB III der Bundesagentur für Arbeit vom Mai 2017)

**Mehr dazu auf den folgenden Seiten...**

# Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Folgende Zuordnung der Ziele zu Inhalten der Maßnahme ist von der Bundesagentur für Arbeit festgelegt worden:

## § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III: Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt

### Beispiele für Inhalte

- Aktivierung bzgl. des Bewerberverhaltens
- Stärkung der Arbeitsmarktorientierung
- Bewerbungscoaching bzw. Bewerbungsunterstützung (z.B. Bewerbungsunterlagen erstellen/verbessern)
- Selbstvermarktungsstrategien
- Unterstützung zur Entscheidungsfindung beim Perspektivwechsel
- Vorbereitung auf Vorstellungsgespräche oder Assessment Center

### Inhalte können nicht sein:

- Maßnahmen am Übergang von Schule in die Berufsausbildung (z. B. Berufsorientierungsmaßnahmen, berufsvorbereitende Maßnahmen)
- Feststellung oder Vermittlung von beruflichen Kenntnissen
- psychologische und ärztliche Untersuchungen

## § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III: Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen

### Beispiele für Inhalte

- Feststellung vorhandener berufsfachlicher Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten
- Vermittlung oder Anpassung berufsfachlicher Kenntnisse bis zu einer Dauer von acht Wochen (= 320 Maßnahmestd.)
- Unterstützung beim Abbau berufsbezogener Vermittlungshemmnisse
- Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber

### Inhalte können nicht sein:

- Berufliche Kenntnisvermittlung mit einer Dauer von mehr als 8 Wochen
- Ausschließlich allgemeinbildende Inhalte, z. B. Deutsch, Mathematik
- Mobilitätstraining, PKW-Führerschein, Auffrischungstraining Führerschein
- Schuldnerberatung, Suchtberatung, psychologische Betreuung
- Eignungsuntersuchungen, Anamnese, Erstellung von ärztlichen oder psychologischen Gutachten

## § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 SGB III: Heranführung an eine selbständige Tätigkeit

### Beispiele für Inhalte

- Hilfestellung im Prozess der Entscheidungsfindung (z.B. Anforderung an die Person des Existenzgründers, Kapitalbeschaffung, mögliche Förderprogramme, Markterkundung, Standortbestimmung, Versicherungsfragen, Rechtsform des Unternehmens, Risiken der Existenzgründung, Hinweise zur Erstellung eines Businessplans)
- Eignungsfeststellung für Existenzgründer
- Gründercoaching im Vorfeld der Gründung
- Vorbereitungsseminare

### Inhalte können nicht sein:

- Förderung einer bestehenden haupterwerbsmäßigen Selbstständigkeit

## § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 5 SGB III: Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme

### Beispiele für Inhalte

- Konfliktintervention (ggf. Moderation und Mediation)
- Aufrechterhaltung der Motivation
- Unterstützung bei der Einhaltung der arbeitsvertraglichen Pflichten
- Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

## Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Eine **korrekte Zuordnung der Inhalte** zu den einzelnen Maßnahmezielen ist **zwingend erforderlich**, damit die Bundesagentur für Arbeit ihrer Verpflichtung zur jährlichen Ermittlung und Veröffentlichung der durchschnittlichen Kostensätze für Maßnahmen zur Aktivierung und Eingliederung nachkommen kann (vgl. § 3 Abs. 2 AZAV).

**Eine Kombination von Inhalten, die unterschiedlichen Maßnahmezielen zuzuordnen sind, ist nicht zulässig.**

**Was tun, wenn ich eine Maßnahme konzipieren möchte, die Inhalte aus unterschiedlichen Zielen enthält?**

### **Möglichkeit 1: Zulassung mehrerer Maßnahmen**

Sie können zwei oder mehr Maßnahmen unterschiedlicher Zielrichtungen zulassen, denn seit 20.04.2018 gilt: Es ist eine zeitgleiche Ausgabe von Aktivierungs- und Vermittlungsgutscheinen unterschiedlicher Zielrichtungen des § 45 Abs. 1 Satz 1 SGB III durch die Vermittlungsfachkräfte in beiden Rechtskreisen grundsätzlich möglich.

### **Möglichkeit 2: Zulassung einer sog. „modularen Maßnahme“**

Sollen Inhalte unterschiedlicher Maßnahmeziele im Rahmen einer Maßnahme kombiniert werden, so kann dies im Rahmen einer sog. „modularen Maßnahme“ umgesetzt werden. Dabei wird jedem einzelnen Maßnahmebaustein ein Ziel mit den entsprechenden Inhalten zugewiesen. Die einzelnen Module sind individuell miteinander kombinierbar – je nach Bedarf der zukünftigen Teilnehmenden. Dabei gilt: Jeder Baustein muss die Voraussetzungen erfüllen, die an eine Maßnahmezulassung gestellt werden (u.a. arbeitsmarktlich verwertbar sein).

Bitte listen Sie dazu alle Module in unserer Modulliste auf (→ Maßnahme-/Modulliste für die Referenzauswahl nach § 45 SGB III) und reichen uns diese Liste ein. Wir entscheiden dann in diesem Fall über das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen (u.a. Stichprobenprüfung oder Vollprüfung?).

### **Zu A7: Art der Maßnahme und geplante Anzahl Teilnehmende**

Einzel- und Gruppenmaßnahmen sind zu unterscheiden. Für Gruppenmaßnahmen wird eine Teilnehmerzahl von fünfzehn als angemessene Gruppengröße angesehen.

Eine als Gruppenmaßnahme zugelassene Maßnahme kann Anteile von z.B. Einzelcoaching haben. Eine Maßnahme, die als Einzelmaßnahme zugelassen ist, kann allerdings keine Gruppenanteile beinhalten.

### **Zu A9: Angabe zu Stundenzahlen**

Für Maßnahmezulassungen beider Fachbereiche gilt ab 01.01.2017 folgende Festlegung: Der Maßnahmekalkulation ist eine Dauer von 45 Minuten (ohne Pause) für eine Maßnahmestunde zugrunde zu legen. Für Maßnahmeteile, die bei einem Arbeitgeber durchgeführt werden gelten weiterhin Zeitstunden (60 Minuten) (vgl. Umsetzungshinweis\_02\_2016).

Unterscheiden Sie bei der Angabe von Stunden:

1. Stunden **beruflicher Kenntnisvermittlung** (maximale Dauer 8 Wochen gemäß § 45 Abs. 2 SGB III)
2. **Sonstige Stunden** (Dauer/Anzahl der Stunden **nicht** zeitlich begrenzt)
3. **Produktionsorientierte Tätigkeit beim Träger**
4. **Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber** (maximale Dauer 6 Wochen bzw. 12 Wochen, wenn es sich um den Personenkreis nach § 45 Abs. 8 SGB III handelt)

# Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Zu 1: Zur **beruflichen Kenntnisvermittlung** zählen

- die Vermittlung fachtheoretischer Inhalte und
- die Vermittlung fachpraktischer Inhalte,

die auf die Ausübung des Zielberufs oder der Zieltätigkeit vorbereiten. Die Vermittlung beruflicher Kenntnisse bezieht sich dabei auf tätigkeits- bzw. berufsbezogene Inhalte.

Zur Kenntnisvermittlung zählen nicht:

- Maßnahmen oder Maßnahmeteile zur Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten,
- Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie
- praktische Erprobung von vermittelten beruflichen Kenntnissen.

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen, einschließlich berufsbezogener Sprachförderung, im Rahmen einer MAT ist bis zu einer Dauer von acht Wochen (320 Stunden) möglich (§ 45 Abs. 2 S. 3 SGB III).

Zu 2: Zu **sonstigen Stunden** zählen alle Maßnahmeteile, die nicht zu Punkt 1, 3 oder 4 zählen.

Zu 3: **Produktionsorientierte Tätigkeiten**<sup>1</sup>

Sinnstiftende oder marktnahe Arbeiten von Teilnehmerinnen/Teilnehmern bei Maßnahmeträgern können ebenfalls Bestandteil einer erfolgreichen Heranführung an den Arbeitsmarkt sein. Sofern diese Arbeiten oder Tätigkeiten dazu dienen, personenbezogene Fertigkeiten und Fähigkeiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers festzustellen, zu aktivieren oder zu entwickeln bzw. vermittelte berufliche Kenntnisse praktisch zu erproben, sind diese nach dem Gesetzeswortlaut des § 45 SGB III nicht zeitlich begrenzt, sondern richten sich ausschließlich nach den individuellen Eingliederungserfordernissen. Die Ausübung dieser Tätigkeiten soll in ein Gesamtkonzept zur Betreuung und Unterstützung mit dem Ziel der Heranführung an den Arbeitsmarkt eingebettet sein.

Im Maßnahmeverlauf werden parallel zur praktischen Tätigkeit die eigentlichen Maßnahmeinhalte fortgesetzt (z. B. Aktivierungsinhalte, Kenntnisvermittlung, Feststellung von Vermittlungshemmnissen, Eingliederungsbestrebungen usw.). Dies muss sich auch in der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmekonzeption widerspiegeln.

Die sinnstiftenden oder marktnahen Tätigkeiten dürfen nicht zu einer Wettbewerbsverzerrung führen. Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, für den jeweiligen Schwerpunkt der sinnstiftenden Arbeiten eine **Unbedenklichkeitsbescheinigung** der zuständigen Kammer bzw. des zuständigen Verbandes vorzulegen oder in sonstiger geeigneter Weise nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der regionalen Wirtschaft nicht gegeben ist. Führen die Tätigkeiten zu wirtschaftlich verwertbaren Ergebnissen, werden die Einnahmen oder geldwerten Vorteile hieraus von den Maßnahmekosten abgesetzt. Liegt eine Unbedenklichkeitsbescheinigung (o.ä.) nicht vor, gelten analog die in § 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III bzw. die in § 16 Absatz 3 Satz 2 SGB III geregelten Grenzen für Maßnahmen oder Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber.

Zu 4: **Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber**

Dauer

Die Organisation und Durchführung von Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber liegen in der Gesamtverantwortung des Maßnahmeträgers, da es sich um Bestandteile der Gesamtmaßnahme handelt.

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber dürfen die Dauer von jeweils sechs Wochen (30 Arbeitstage bei einer üblichen 5-Tage-Woche) grundsätzlich nicht überschreiten (§ 45 Abs. 2 Satz 2 SGB III). Auch bei branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten (z. B. 6-Tage-Woche) darf die Dauer von 42 Kalendertagen (sechs Kalenderwochen) unter Beachtung der arbeits- und tarifrechtlichen Vorschriften nicht überschritten werden.

<sup>1</sup> Siehe Gemeinsame Erklärung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales und der für die Grundsicherung für Arbeitsuchende zuständigen Ministerien der Länder als aufsichtführende Stellen nach §§ 47, 48 SGB II (Stand 07.06.2017) und Fachliche Weisungen Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §16 Abs. 1 SGB II i. V. m. § 45 SGB III Maßnahmen bei einem Träger (MAT) (Stand 20.04.2017).

# Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Handelt es sich um eine Person, die

- langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III ist oder
- arbeitslos ist und deren/dessen berufliche Eingliederung auf Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

ist eine Teilnahme bis max. zwölf Wochen (max. 84 Kalendertage, je nach branchen- bzw. betriebsüblichen Besonderheiten) an Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber möglich (§ 45 Abs. 8 SGB III).

Die maximale Dauer von Maßnahmeteilen bei Arbeitgebern gilt auch für Kooperations- bzw. Erprobungsbetriebe. Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber können im Bedarfsfall jeweils max. sechs bzw. zwölf Wochen bei verschiedenen Arbeitgebern durchgeführt werden.

## Inhalt

Im Vordergrund der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber steht nicht die Arbeitsleistung der/des Teilnehmenden, sondern die Vermittlung, Feststellung bzw. Erprobung berufsfachlicher Kenntnisse mit dem Ziel der beruflichen Eingliederung. Daraus resultiert, dass der Teilnehmer/die Teilnehmerin im Betrieb betreut werden muss.

Die Maßnahme orientiert sich an den Anforderungen und Ausführungsformen des Berufs, der als Gegenstand der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber vorgesehen ist. Damit wird der/dem Teilnehmenden eine objektive Einschätzung seiner Stärken und Potentials ermöglicht.

Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber dürfen nicht dazu genutzt werden, um urlaubs- oder krankheitsbedingte Ausfälle oder betriebliche Spitzenbelastungen aufzufangen.

Maßnahmen bei Zeitarbeitsunternehmen sind zulässig, wenn

- sie im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgen oder
- die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/des Teilnehmers im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und
- die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, d. h. Teilnehmer an MAG regulären Leiharbeitnehmern gleichgestellt sind.

## Zu A10: Dauer der Maßnahme

Die Angaben zur Dauer der Maßnahme benötigen wir als Angabe in Tagen, Wochen und Monaten. Die Dauer umfasst den gesamten Zeitraum eines Maßnahmedurchlaufs vom Start bis zum Ende und schließt auch den Zeitraum eventuell vorgesehener Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber am Ende der Maßnahme mit ein, ebenso wie die Urlaubstage (ab 6 Monate mind. 20 Tage/Jahr entsprechend BurlG bei 5-Tage-Woche).

Die Gesamtdauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahme muss deren Zweck und Inhalt entsprechen. Die Dauer der Maßnahme ist **nicht** zeitlich begrenzt gemäß § 45 SGB III.

Zeitliche Einschränkungen liegen lediglich für die berufliche Kenntnisvermittlung vor (max. 8 Wochen) sowie für Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (max. 6 Wochen/30 Kalendertage bzw. 12 Wochen/60 Kalendertage bei Langzeitarbeitslosen nach § 18 SGB III oder bei unter 25-Jährigen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen).

## Zu A11: Laufender Einstieg

Maßnahmen, deren einzelne Elemente individuell nach den Bedürfnissen der jeweiligen Teilnehmenden aufeinander abgestimmt sind, können als Gesamtkonzept zugelassen werden, wenn

- ein laufender/individueller Einstieg möglich ist,
- auf Basis eines in sich schlüssigen didaktischen Gesamtkonzeptes unterschiedliche Aktivierungs- bzw. Qualifikationswege/-inhalte vorgehalten werden.

**Erläuterungen zum  
Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III  
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

**Dokumentenlenkung:**

Um die Verwechslung von Unterlagen auszuschließen, ist es unbedingt erforderlich, dass sie eindeutig gekennzeichnet und identifizierbar sind. Dokumente zur Maßnahmezulassung müssen gelenkt sein (mind. Bearbeitungsdatum, ggf. Versionsnr.) Achten sie also bitte darauf, verschiedene Versionen Ihrer eingereichten Unterlagen mit Versionsnummern in der Fußzeile zu versehen. Dies gilt vor allem für das Konzept, Verträge und die Kostenkalkulation. Konzepte sind immer mit Seitenzahlen durch zu nummerieren.

**Zu 1: Erläuterungen zum arbeitsmarktlichen Bezug**

**Zu 1.1: Arbeitsmarktrelevanz der Maßnahme**

Begründen Sie die Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes. Stellen Sie dar, inwieweit die Maßnahme die Lage und die Entwicklung des Arbeitsmarktes berücksichtigt, so dass sie größtmögliche Chancen der Eingliederung von Teilnehmenden eröffnet.

Benennen Sie dabei die Kontakte und Informationsquellen, die Ihrer arbeitsmarktlichen Recherche und Analyse zugrunde liegen. Beziehen Sie in Ihre Darstellung auch besonders die regionale Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes mit ein (vgl. B, S. 14). Ziehen Sie dabei z.B. Stellenausschreibungen, aktuelle arbeitsmarktliche Daten und Prognosen, Fachberichte, Zeitungsartikel, Aussagen von Verbänden oder Unternehmensvertreter/innen heran.

Eine mögliche Gliederung dieser Begründung: 1. Entwicklungstendenzen des regionalen Arbeitsmarktes, 2. Berufsfelder mit Integrationsmöglichkeiten für die Zielgruppe der Maßnahme.

**Zu 1.2: Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort**

Stellen Sie Art und Umfang der Zusammenarbeit mit Akteuren des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes vor Ort dar. Nennen Sie konkrete Kontakte mit Betrieben, Verwaltungen, Kooperationspartner/innen, Institutionen etc., sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich (z.B. Liste mit Betrieben, bei denen Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber stattfinden).

**Zu 1.3: Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in der Maßnahme**

Erläutern Sie hier, wie die Erkenntnisse aus Punkt 1.1 in die Konzeption speziell dieser hier beantragten Maßnahme einfließen. Wie beeinflussen die Erkenntnisse aus 1.1 das Konzept der Maßnahme? Welche Schwerpunkte ergeben sich aus 1.1 in speziell dieser Maßnahme?

**Zu 1.4: Maßnahmeerfolg (Vermittlungsziel/Integrationsquoten)**

Legen Sie geplante Vermittlungsziele bzw. Integrationsquoten fest, dabei ist nach Vermittlung in den Arbeitsmarkt und nach Vermittlung in Ausbildung zu unterscheiden. Bei der Planung können Ihnen die Ergebnisse aus der Vergangenheit vergleichbarer Maßnahmen als Grundlage dienen.

## **Zu 2: Erläuterungen zur inhaltlichen Konzeption der Maßnahme**

### **Zu 2.1: Ziele der Maßnahme**

Legen Sie die Ziele der Maßnahme so fest, dass sie über konkrete und nachvollziehbare Sollgrößen verfügen, damit der Grad der Zielerreichung bewertet werden kann.

Berücksichtigen Sie dabei neben den Entwicklungszielen auch übergeordnete maßnahmerelevante Ziele auf wie zum Beispiel die Abbruchquote, die Anwesenheitsquote, ggf. die Erfolgsquote (Anteil derer, die das Lernziel erreicht haben).

### **Zu 2.2: Zielgruppe**

Beschreiben Sie die Zielgruppe genauer:

- a) zum einen, um die Angemessenheit der Maßnahmeninhalte und -methoden für diese Zielgruppe beurteilen zu können,
- b) zum anderen, um die Notwendigkeit der sozialpädagogischen Betreuung bzw. eines erhöhten Betreuungsschlüssels zu begründen,
- c) bei behinderten Menschen FB 6

### **Zu 2.3: Zugangsvoraussetzungen der Teilnehmenden**

Beschreiben Sie das Verfahren zur Eignungsfeststellung vor Beginn der Maßnahme. Geben Sie an, welche Voraussetzungen die Teilnehmer/innen mitbringen müssen, um möglichst erfolgreich an der Maßnahme teilnehmen zu können. Mögliche Punkte zu denen Sie beispielsweise Angaben machen könnten sind: fachliche, persönliche oder soziale Kompetenzen, gesundheitliche Voraussetzungen, Sprachkenntnisse<sup>2</sup>, Motivation, Fahrerlaubnis, Führungszeugnis etc.

Stellen Sie dar, wie Sie prüfen, ob der/die Teilnehmende die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und wie Sie dies dokumentieren. Reichen sie dazu das Dokument ein (z.B. Erstgesprächsbogen), auf dem Sie die **Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen sowie die Entscheidung, ob der/die potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel erreichen kann, dokumentieren** (vgl. B, S. 13).

Bzgl. Zugangsvoraussetzungen ist i.d.R. aufgrund haftungsrechtlicher Aspekte zu beachten, dass die Teilnehmenden die Schulpflicht beendet haben und volljährig sind. In Ausnahmefällen (z.B. Einzelcoaching) können auch Minderjährige teilnehmen – dazu muss in vertraglichen Dokumenten ein Unterschriftenfeld für die/den Erziehungsberechtigte/n vorliegen.

### **Zu 2.4: Inhalte der Maßnahme**

Bitte stellen Sie die Inhalte ausführlich dar und hinterlegen Sie die Inhalte mit den jeweiligen Stundenzahlen, die zur Umsetzung notwendig sind.

Die Inhalte einer Maßnahme nach § 45 SGB III orientieren sich am festgelegten Ziel (**siehe Seite 2**).

Unter **Beachtung der vorrangigen Leistungsträgerschaft (§ 5 SGB II)** können Maßnahmen im Sinne einer ganzheitlichen Förderstrategie so ausgestaltet sein, dass sie auch andere als primär der Arbeitsförderung zuzurechnende Elemente enthalten (z. B. Ernährungsberatung, Gesundheitsprävention). Der Umfang von Elementen, die nicht primär der Arbeitsförderung zuzurechnen sind, richtet sich nach den mit der Maßnahme verfolgten

---

<sup>2</sup> Bzgl. Sprachkenntnissen ist zwar ein bestimmtes Sprachniveau für Maßnahmen nach § 45 SGB III nicht gesetzlich vorgeschrieben. Jedoch dürfte im Hinblick auf die Zielsetzung derartiger Maßnahmen – berufliche Eingliederung bzw. berufliche Kenntnisvermittlung – mindestens das Sprachniveau B1 erforderlich sein, da andernfalls eine erfolgreiche Teilnahme nicht erwartet werden kann (vgl. § 179 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB III).

## Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Zielen, ist jedoch gegenüber Inhalten mit direktem Arbeitsmarktbezug untergeordnet. **Sie dürfen nicht alleiniger Inhalt der Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sein. Der maßgebliche Arbeitsmarktbezug der Maßnahme ist zu erhalten.**

**Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber** können max. 6 bzw. 12 Wochen integriert werden. Beachten Sie, dass eine betriebsnahe Durchführung von Maßnahmen allein unter dem **Ziel 2** gesehen wird (Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen).

Maßnahmebestandteile, die eine **psychologische und ärztliche Untersuchung** vorsehen, können **nicht** im Rahmen von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 SGB III zugelassen werden. Dies gilt unabhängig davon, für welche Zielgruppe die Maßnahme durchgeführt wird (z.B. Menschen mit Behinderung). Hierunter fallen alle Inhalte, die der psychologischen Diagnostik dienen. Dazu zählen auch Leistungs- und Fähigkeitsmerkmale, die die Wahrnehmung, Konzentration, Intelligenz, Merkfähigkeit und Ausprägung von Persönlichkeitsmerkmalen betreffen.

### Zu 2.5: Zeitlicher Ablauf der Maßnahme

Legen Sie Ihrem Antrag einen exemplarischen Zeit- bzw. Ablaufplan bei, der auch die Urlaubs- und Feiertagsregelung berücksichtigt (ab 6 Monate mind. 20 Tage/Jahr entsprechend BurlG bei 5-Tage-Woche). Aus diesem Plan sollten die einzelnen Stundenanteile der Maßnahme und Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber klar ersichtlich sein.

### Zu 2.7: Methoden/Dokumentation zur Förderung der individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- und Lernprozesse, Teilnahmekontrolle und Zielerreichungskontrollen

Wann, wie und durch wen wird der Eingangsstatus der Teilnehmenden (Profiling) erfasst? Wie wird dieser dokumentiert? Wie werden Zielvereinbarungen getroffen und dokumentiert? Wann und wie finden Zwischenkontrollen stand? Wie wird das Ergebnis dokumentiert?

Der Träger ist verpflichtet zur

- Herleitung von Entwicklungs-, Eingliederungs-, Lehr- und Lernzielen,
- Ermittlung des individuellen Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lernbedarfs,
- Überwachung von Lernprozessen,
- Erfassung der Teilnehmerpräsenz und Abbruchquoten bei Maßnahmen
- Erfassung der Erreichung von Entwicklungs-, Eingliederungs- bzw. Lehrgangzielen

**Dies muss aus der Dokumentation erkennbar sein.**

### Zu 2.8: Individuelle begleitende Unterstützung der Teilnehmenden

Beschreiben Sie, wie Sie eine individuelle begleitende Unterstützung einzelner Teilnehmender sicherstellen. Auf welche Weise und durch wen erhalten die Teilnehmenden diese? Wie und durch wen wird diese Unterstützung geplant und dokumentiert?

### Zu 2.9 und 2.10: Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber – falls vorgesehen

Geben Sie die Art und den Umfang der in der geplanten Maßnahme vorgesehenen Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber an.

MAG sollen vom Maßnahmeträger betreut werden. Betreuung bedingt einen regelmäßigen Kontakt des Trägers zum/zur Teilnehmenden und zum Betrieb, hier insbesondere auch zu dem/der für die Anleitung verantwortlichen Mitarbeiter/in. Dies geschieht i.d.R. durch Besuche im Betrieb. Die Betreuungsaktivitäten sind vom Träger zu dokumentieren. Eine ausschließlich telefonische Kontaktaufnahme mit dem/der Teilnehmenden ist grundsätzlich nicht ausreichend.



# Erläuterungen zum Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

Der Begriff „Praktikum“ sollte im Kontext mit geförderten Maßnahmen der Arbeitsförderung **nicht** genutzt werden. Für ein Praktikum ist im Sinne des Mindestlohngesetzes (MiLOG) ein Entgelt in Höhe des Mindestlohns zu zahlen. Betriebliche Abschnitte in Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung (MABE) begründen hingegen kein Beschäftigungsverhältnis. Ebenso wenig werden sie analog eines Praktikums durchgeführt.

Insbesondere in der Außenwirkung ist zu empfehlen, die einschlägigen Begriffsbezeichnungen anzuwenden, z. B. „Vereinbarung über die Durchführung von Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber“ statt „Praktikumsvertrag“. Der Begriff „Praktikum“ kann ein falsches Rechtsverhältnis zwischen Teilnehmer und Betrieb suggerieren.

## **Zu 2.11: Leistungen zur Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt**

Beschreiben Sie die Unterstützung der Teilnehmenden beim Fortschritt ihrer beruflichen Eingliederungsbemühungen. Welche weiteren Leistungen halten Sie zur Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt vor? Bitte erläutern Sie diese kurz (z.B. Bewerbungstraining, Unternehmensbesichtigungen, Unterstützung bei der Anlage und Überarbeitung des Bewerberprofils für die JOBBÖRSE (dies umfasst auch eine Einweisung in die Funktionalitäten des Bewerbungsmanagements, siehe Regelungen zur Zusammenarbeit mit den Agenturen für Arbeit und den Jobcentern).

## **Zu 2.12: Berücksichtigung des Grundsatzes der Vereinbarkeit von Familie und Beruf**

Die Leistungen der aktiven Arbeitsförderung sollen in ihrer zeitlichen, inhaltlichen und organisatorischen Ausgestaltung die Lebensverhältnisse von Frauen und Männern berücksichtigen, die aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Personen betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen (§ 8 SGB III).

## **Zu 2.13: Art des Abschlusses (mind. Teilnahmebescheinigung)**

Den Teilnehmenden ist nach Abschluss der Maßnahme eine Teilnahmebescheinigung mit Angaben zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme auszuhändigen (§ 2 Abs. 5 AZAV). Sollten ggf. weitere Zertifikate in der Maßnahme erlangt werden, sind diese hier zu benennen.

## **Zu 2.14: Rückmeldungen von Teilnehmenden**

Geben Sie an, auf welche Weise Sie die Rückmeldungen der Teilnehmenden bezüglich der Qualität der angebotenen Maßnahme erheben (i.d.R. Fragebogen). Die Rückmeldungen sollten mindestens Aussagen zu den folgenden Punkten ermöglichen:

- Art der Durchführung der Maßnahme (Einschätzung des Trägers zu seiner Gesamtleistung, wie z.B. Organisation/Durchführung)
- Qualität des Unterrichts bzw. der Betreuung
- Qualität des Lehr- und Fachpersonals
- Qualität der Räumlichkeiten und deren (technische) Ausstattung
- Zum Ergebnis der Maßnahme (arbeitsmarktliche Verwertbarkeit)

## **Zu 2.15: Rückmeldungen von Betrieben**

Stellen Sie dar, auf welche Weise Sie Rückmeldungen von Betrieben und potenziellen Einsatz- bzw. Arbeitsstellen bezüglich der Qualität der Durchführung dieser Maßnahme erheben. Der Betrieb muss dabei auch den Träger bzw. die Zusammenarbeit mit dem Träger bewerten können.

## **Zu 2.16: Konzept zur Maßnahmeerfolgskontrolle**

Beschreiben Sie, wie Sie nach Maßnahmeablauf eine Erfolgsbeobachtung/ -bilanz erstellen, die Aufschluss über die Eingliederung der Teilnehmenden und die Wirksamkeit der Maßnahme gibt.

### **Zu 3: Erläuterungen zur räumlichen, technischen und personellen Ausstattung**

#### **Zu 3.1: Räumliche und technische Ausstattung**

Füllen sie hierzu für jeden Standort die Anlage 1 (Erklärung über Größe und Ausstattung der Räume eines Standortes) von unserer Homepage aus, an denen die Maßnahme durchgeführt werden soll. Beachten sie dabei, dass alle angegebenen Standorte im Rahmen der Trägerzulassung zugelassen sein müssen.

#### **Zu 3.2: Personelle Ausstattung**

Füllen sie hierzu die Anlage 2 (Übersicht über die Qualifikation des eingesetzten Personals) von unserer Homepage für das in der Maßnahme eingesetzte Personal aus. Das Personal muss für den Einsatz in der Maßnahme (Einsatzgebiet) qualifiziert sein. Auch die pädagogische Eignung der Lehr- und Fachkräfte, einschließlich ihrer methodisch-didaktischen Kompetenz, muss erkennbar sein.

In Einzelfällen ist es möglich, für bestimmte Tätigkeiten Qualifikationsprofile zu erstellen, die bestimmte Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungen definieren, unabhängig von einer einschlägigen Berufsausbildung, z.B. bei Vermittlungstätigkeiten.

#### **Zu 3.4: Technische und konzeptionelle Unterstützung des Personals**

Beschreiben Sie, wie Sie die Dozenten/das Personal der Maßnahme technisch und konzeptionell unterstützen.

#### **Zu 3.5 Unterauftrag**

Vergeben Sie Unteraufträge? Das heißt: beauftragen Sie andere Unternehmen oder Träger (nicht freiberufliche Dozent/innen/Trainer) mit der Durchführung von Teilen der Maßnahme? Falls ja – beachten Sie bitte, dass der Unterauftragnehmer nach AZAV zugelassen sein muss (eine Unterauftragsvergabe im FB 1 an einen nicht-AZAV-zugelassenen Träger ist nicht möglich).

Beschreiben Sie genau, welche Inhalte in welchem Umfang von welchem Kooperationspartner durchgeführt wird. Für eine Unterauftragsvergabe ist eine Kooperationsvereinbarung zu schließen.

#### **Zu 3.6 Qualitätssichernde Verfahren bei der Unterauftragsvergabe**

Der Maßnahmeträger steht in der Verantwortung, dass der beauftragte Unterauftragnehmer die ihm überantworteten Maßnahmeteile in seinem Sinne ausführt. Es müssen daher entsprechende qualitätssichernde Verfahren festgelegt werden (unter der Fragestellung: Wie stellen Sie sicher, dass die Maßnahme und/oder auch Teile davon vom anderen tatsächlich auftragsgemäß bearbeitet wird/wurde?).

Es könnten z.B. folgende Maßnahmen definiert werden (eine Kombination ist denkbar und im Optimalfall in der Kooperationsvereinbarung festzulegen):

Durchführung eines internen Audits beim Kooperationspartner

- Durchführung eines internen Audits beim Kooperationspartner
- (individuelle) dokumentierte Berichterstattung (Lernstand, Kundenzufriedenheitswerte, Anwesenheit, Integrationsquote) durch den Unterauftragnehmer
- eigenständige Kundenzufriedenheitsbefragung beim Kooperationspartner – kann schriftlich oder mündlich erfolgen, aber Ergebnisse müssen dokumentiert sein
- Raumbegehung
- Einsichtnahme Personalqualifikation
- Einsichtnahme in die Nachweisführung der Maßnahme (u. a. Klassenbuch, Anwesenheits- und Fehlzeitendokumentation etc.)
- Einsichtnahme Lernerfolg/-skontrollen
- Regelmäßige Treffen/Gespräche, in denen die o. g. Punkte Thema sind.

## **Zu 4: Erläuterungen zur Beratung der Interessent/innen**

### **Zu 4.1: Information der Interessenten/innen vor Beginn der Maßnahme**

Wie und mit welchen Mitteln werden Interessenten/innen **im Vorfeld** der Maßnahme über das geplante Angebot informiert? Mit welchen Werbemitteln erfolgt die Kundengewinnung, was sind Ihre Werbekanäle (z.B. Flyer, Informationsveranstaltungen, Eingangsberatungen, Internetauftritt etc.)?

### **Zu 4.2: Teilnahmevertrag**

Der Teilnahmevertrag sollte folgende Angaben und Regelungen enthalten:

- Daten zum Träger und zum/r Teilnehmer/in
- Titel der Maßnahme
- Ziel der Maßnahme
- Inhalte der Maßnahme (oder Verweis auf Anlage/Flyer, die/der mit ausgehändigt wird)
- Art des Abschlusses (zu erwerbende externe/interne Abschlüsse/Zertifikate so zutreffend)
- Zeitlicher Umfang der Maßnahme (Dauer, Stunden)
- Kosten der Maßnahme inklusive folgender Hinweise:
  - Ausgegebene Lern-/Arbeitsmittel und Arbeitskleidung (den Teilnehmern/-innen muss bekannt sein, welche Lernmittel und/oder Arbeitskleidung vom Träger zur Verfügung gestellt werden und in den Kosten enthalten sind. Hier kann auf eine Liste oder sonstiges Informationsmaterial – als Anhang des Vertrages – verwiesen werden)
  - Enthaltene Prüfungen inkl. Prüfungsgebühren
  - Zahlungsweise (Förderung durch Gutschein/Kosten werden direkt zwischen Kostenträger und Maßnahmeträger abgerechnet)
- Pflichten des Trägers
- Pflichten des Teilnehmers (u.a. Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme)
- Anwesenheits-/Fehlzeitenregelungen (Gibt es ein Fehlzeitenkonzept? Wie erfolgt die Meldung der Abwesenheit? Ab wann genau? Auf welche Weise?)
- Urlaubsregelungen (ab 6 Monate mind. 20 Tage/Jahr entsprechend BurlG bei 5-Tage-Woche)
- Unfallversicherung der Teilnehmenden
- Aushändigung einer Teilnahmebescheinigung mit Angabe zum Inhalt, zeitlichen Umfang und Ziel der Maßnahme (gemäß AZAV § 2 Abs. 5)
- Rücktritts- und Kündigungsregelungen<sup>3</sup> (zwingend notwendig)
- Nebenabreden (Nebenabreden bedürfen der Schriftform)
- Regelungen zum Datenschutz
- Mind. Erstelldatum des Dokumentes ggf. Versionsnr. (zur Dokumentenlenkung)
- Optional: schriftliche Bestätigung des Teilnehmenden, dass er vor Beginn der Maßnahme über die Vertragsinhalte aufgeklärt wurde

---

<sup>3</sup> Nach § 178 Nr. 5 SGB III sind Träger verpflichtet, den Maßnahmeteilnehmenden Rücktritts- und Kündigungsrechte einzuräumen. Allen Teilnehmenden muss ein kostenloses Rücktrittsrecht eingeräumt werden. Ein Rücktrittsrecht ist insbesondere bei Wegfall der Förderung zu gewähren.  
Eine Kündigung einer Maßnahme kann aus wichtigem Grund erfolgen, insbesondere dann, wenn der/die TN eine Arbeit aufnimmt oder wenn keine Förderung nach dem SGB III erfolgt.

**Vertrag zur Durchführung von Maßnahmeteilen bei einem Arbeitgeber**

Der Vertrag zur Durchführung von MAG sollte i.d.R. folgende Angaben und Regelungen enthalten:

- Name und Anschrift der Vertragsparteien (Träger, Teilnehmende, Betrieb)
- die jeweiligen Ansprechpartner (verantwortliche Mitarbeitende im Betrieb und beim Träger)
- Art und Umfang der Maßnahmeteile beim Arbeitgeber (Beginn und Dauer, wöchentliche Anwesenheitszeit, ggf. freie Tage)
- Inhalte der Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (und ggf. Hinweis auf die verfolgten Ziele)
- Fehlzeitenregelung: Wie hat sich der/die Teilnehmende bei unplanmäßiger Abwesenheit (z. B. Krankheit) zu verhalten? Hinweis, dass der Betrieb eventuelle Fehlzeiten dem Maßnahmeträger meldet
- Beendigung/Kündigung
- Vergütungsausschluss
- Bescheinigung/Zeugnis
- Datenschutz (persönliche Daten des/der Teilnehmenden dürfen ohne dessen Einverständnis nicht an Personen oder Institutionen außerhalb der Agentur für Arbeit bzw. des Jobcenters oder des Maßnahmeträgers bekannt gegeben werden)
- Hinweis auf eine Einweisung im Betrieb in die geltenden Vorschriften zu Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutz. Die erfolgte Unterweisung mit Unterschriften der Einweisenden und Teilnehmenden als Nachweis sind (beim Träger zumindest in Kopie) vorzuhalten.
- Es unterzeichnen der **Träger**, der/die **Teilnehmende**, der **Betrieb** (und ggf. Erziehungsberechtigte bei Minderjährigen).

**Zu 4.3: Information der Interessenten über die vertraglichen Regelungen vor Beginn der Maßnahme**

Stellen sie dar, wie Interessenten vor Beginn der Maßnahme über die vertraglichen Regelungen informiert werden. Es muss nachweisbar sein, dass die Teilnehmende über die vertraglichen Regelungen informiert wurden und diese verstanden haben (z.B. durch schriftliche Bestätigung des/der Teilnehmenden).

**Zu 5: Erläuterungen zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme**

Bitte nutzen Sie unsere Kostenkalkulationsformulare (für Gruppenmaßnahmen bzw. Einzelmaßnahmen), abrufbar im Downloadbereich unserer Homepage: [www.bag-cert.de/downloads](http://www.bag-cert.de/downloads). Die B-DKS-Tabelle ist auf der Seite der Bundesagentur sowie auf unserer Internetseite [www.bag-cert.de](http://www.bag-cert.de) veröffentlicht.

Die Kosten je Maßnahmeziel gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB III müssen angemessen sein und die für das jeweilige Maßnahmeziel ermittelten Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) nicht unverhältnismäßig übersteigen. **Alle Merkmale einer Maßnahme, die sich auf die entstehenden Kosten auswirken, müssen in der Maßnahmekalkulation nachvollziehbar und nachweisbar sein** (vgl. B, S. 12).

**Kalkulationsformel für die Berechnung des Maßnahmestundensätze**

Für die Berechnung der Kosten je Maßnahmestunde sind die Maßnahmekosten durch die Maßnahmestunden (Stunden, die der Träger durchführt) zu dividieren. Die so ermittelten Kosten bilden die Kosten je Maßnahmestunde je Teilnehmenden.

Maßnahmestunden ist die Stundenzahl, die der Träger durchführt (ohne die Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber)

Kosten je Maßnahmestunde = Maßnahmekosten (je Teilnehmenden) / Maßnahmestunden

**Erläuterungen zum  
Antrag auf Zulassung einer Maßnahme nach § 45 SGB III  
Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung**

**Teilnehmerzahlen bei der Maßnahmekalkulation**

Zur Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme gehört, dass diese mit einer pädagogisch/methodisch-didaktisch und wirtschaftlich angemessenen Teilnehmerzahl konzipiert, zugelassen und durchgeführt wird; als angemessene Gruppengröße wird eine **Teilnehmerzahl von fünfzehn** angesehen.

Von dieser Teilnehmerzahl kann aus **methodisch-didaktischen oder rechtlichen Gründen** abgewichen werden, sofern die räumlichen, personellen und sonstigen Gegebenheiten des Trägers dies erlauben. Sofern eine Maßnahme begründet mit einer anderen Teilnehmerzahl als fünfzehn kalkuliert und zugelassen wird, ist diese Gruppengröße verbindlicher Bestandteil der Zulassung und auf dem Zertifikat zu vermerken (vgl. B, S. 13).

**Nachweisverpflichtung**

Angesetzte Maßnahmekosten müssen anhand von überprüfbaren objektiven Kriterien und Nachweisen belegt werden und nachvollziehbar sein. Eigenerklärungen des Trägers (ohne Nachweise) genügen diesen Anforderungen nicht (vgl. B, S. 12).

**Standortbezogene Kosten**

Unterschiedliche Kosten an verschiedenen Standorten sind zu berücksichtigen (z.B. Raum- und Personalkosten). Die Kosten der Maßnahme sind daher standortbezogen darzustellen. Durchschnittsmieten über mehrere Standorte sind nicht möglich („ortsbezogene Prüfung“). Ein Clustern mietenähnlicher Standorte ist aber möglich.

**Kosten für Eignungsfeststellungen**

Erforderliche **Eignungsfeststellungen, die der Träger nicht selbst durchführen kann**, können in der Regel nicht in die Lehrgangskosten eingerechnet werden und daher auch nicht in der Kostenkalkulation Berücksichtigung finden. Sie werden ggf. gegen gesonderten Nachweis von den AA /JC erstattet (z.B. ärztliche Begutachtungen, Schutzimpfungen etc.). „Leistungen können unmittelbar an den Träger der Maßnahme ausgezahlt werden, **soweit Kosten bei dem Träger unmittelbar entstehen**“ (§ 83 Abs. 2 SGB III).

**Verpflegungs- und Fahrtkosten**

sind nicht Bestandteil der Maßnahmekosten im Gutscheilverfahren.

**Umsatzsteuer**

Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind in der Regel umsatzsteuerbefreit, deshalb können keine Ansätze für Umsatzsteuer in die Kalkulation mit einfließen.